Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

18.11.1969 - Nr. 88 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 88

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. November 1969

Erfahrungen und Schlußfolgerungen aus den Januar-Unruhen 1968

Der Senat hat der Bürgerschaft (Landtag) auf ihren Beschluß vom 25. September 1968 in seiner Mitteilung vom 12. November 1968 zu Frage 4) über den Ausgang der im Zusammenhang mit den Januar-Unruhen abgeschlossenen Strafverfahren nach dem damaligen Stande berichtet. Bereits damals waren von 166 Verfahren gegen Demonstranten alle bis auf 4 Fälle abgeschlossen. Auch ein Teil der Verfahren gegen Polizeibeamte war bereits beendet, allerdings noch nicht das Verfahren gegen den Polizeipräsidenten. Inzwischen sind von den 4 letzten Verfahren gegen Demonstranten weitere 3 Fälle erledigt, so daß nur noch ein einziger Fall schwebt. In diesem letzten Fall war der Angeklagte längere Zeit unbekannten Aufenthalts gewesen; das Gericht hat nunmehr eine Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Buße in Erwägung gezogen. Die Verfahren gegen Polizeibeamte sind inzwischen alle abgeschlossen, auch das Verfahren gegen den Polizeipräsidenten.

Bei diesem Stande kann nunmehr abschließend über die endgültigen Ergebnisse der Strafverfahren berichtet werden. Diesem Zweck dient die nachstehende neue Ergebnisübersicht und der daran angeknüpfte Bericht über den Ausgang des Verfahrens gegen den Polizeipräsidenten von Bock und Polach.

A) **Demonstranten:**

I. Gegen Demonstranten wurden 166 Verfahren mit 178 Beschuldigten (53 Erwachsene, 59 Heranwachsende und 66 Jugendliche) eingeleitet. Von diesen Verfahren wurden 84 mit 96 Beschuldigten eingestellt und 82 Verfahren gerichtshängig gemacht.

1. Anklagen wurden erhoben gegen

a) Jugendliche
im vereinfachten Jugendverfahren . 31 Angeklagte

b) Heranwachsende
im gewöhnlichen Jugendverfahren . 10 Angeklagte
im beschleunigten Verfahren ..... 13 Angeklagte

c) Erwachsene
im beschleunigten Verfahren ..... 6 Angeklagte
im gewöhnlichen Verfahren ..... 7 Angeklagte

2. Strafbefehle wurden beantragt gegen

a) Heranwachsende ..... 1 Angeklagter
b) Erwachsene ..... 14 Angeklagte

II. **Ausgang der Verfahren nach Anklage**

1. gegen Jugendliche

I. Instanz

a) Freispruch ..... 1 Angeklagter
b) Verwarnung ..... 1 Angeklagter
c) Verwarnung und DM 30,— Geldstrafe ..... 1 Angeklagter
d) Verwarnung, 2 Arbeitsauflagen ... 1 Angeklagter
e) Einstellung nach Ermahnung ..... 5 Angeklagte
f) Einstellung nach Erfüllung einer Arbeitsauflage ..... 9 Angeklagte
g) Verwarnung, 1 Arbeitsauflage .... 1 Angeklagter
h) 2 Arbeitsauflagen ..... 1 Angeklagter
i) Freizeitarrest ..... 1 Angeklagter
j) 6 Tage Kurzarrest ..... 1 Angeklagter
k) 2 Wochen Arrest ..... 1 Angeklagter
l) Rücknahme der Anklage und Einstellung ..... 2 Angeklagte

II. Instanz

a) Verwarnung ..... 1 Angeklagter
b) Verwarnung und 2 Arbeitsauflagen 1 Angeklagter
c) Verwarnung und DM 100,— Geldbuße ..... 1 Angeklagter
d) 2 Arbeitsauflagen ..... 1 Angeklagter
e) Freispruch ..... 2 Angeklagte

2. gegen Heranwachsende

I. Instanz

a) Freispruch ..... 8 Angeklagte

b) Verwarnung und DM 60,— Geldstrafe ..... 1 Angeklagter
c) Verwarnung und DM 100,— Geldstrafe ..... 1 Angeklagter
d) 3 Arbeitsauflagen ..... 1 Angeklagter
e) Einstellung gem. § 153 StPO nach Erfüllung einer Arbeitsauflage .... 1 Angeklagter
f) Einstellung gem. § 153 StPO nach Ermahnung ..... 1 Angeklagter
g) Einstellung gem. § 153 StPO nach Bußzahlung von DM 30,— .... 1 Angeklagter
h) 4 Wochen Arrest ..... 1 Angeklagter

II. Instanz

a) Einstellung gem. § 153 StPO ..... 1 Angeklagter
b) Verwarnung und DM 20,— Geldbuße ..... 1 Angeklagter
c) Verwarnung und DM 50,— Geldbuße ..... 1 Angeklagter
d) Verwarnung und Zahlung von DM 200,— an Unterstützungsfonds der Polizei ..... 1 Angeklagter
e) 3 Freizeitarreste ..... 1 Angeklagter
f) 10 Monate Jugendstrafe unter Einbeziehung einer Jugendstrafe von 6 Monaten ..... 1 Angeklagter
g) Freispruch ..... 2 Angeklagte

3. gegen Erwachsene

I. Instanz

a) Einstellung gem. § 153 StPO ..... 3 Angeklagte
b) DM 220,— Geldstrafe ..... 1 Angeklagter
c) 2 Wochen Gefängnis, DM 60,— Geldstrafe ..... 1 Angeklagter
d) Freispruch ..... 1 Angeklagter

1 laufendes Verfahren in I. Instanz soll gegen Zahlung einer Buße eingestellt werden

II. Instanz

a) Freispruch ..... 3 Angeklagte
b) DM 50,— Geldstrafe ..... 1 Angeklagter
c) DM 400,— Geldstrafe ..... 1 Angeklagter

III. Instanz

Verwerfung der Revision (Urteil I. Instanz DM 30,— Geldstrafe) 1 Angeklagter

III. **Ausgang der Verfahren bei Erlaß von Strafbefehlen**

1. **gegen Heranwachsende**

Rechtskraft des Strafbefehls ohne Einspruch
Geldstrafe von DM 20,— ..... 1 Angeklagter

2. **gegen Erwachsene**

Strafbefehlsantrag zurückgenommen . 1 Angeklagter

a) Rechtskraft ohne Einspruch
aa) Geldstrafe von DM 50,— ..... 1 Angeklagter
bb) Geldstrafe von DM 100,— ..... 2 Angeklagte
b) Rechtskraft nach Einspruch und Hauptverhandlung

I. Instanz

aa) Freispruch ..... 1 Angeklagter
bb) Einstellung gem. § 153 StPO .. 1 Angeklagter
cc) Einstellung gem. § 153 StPO nach Bußzahlung von DM 20,— 1 Angeklagter
dd) Geldstrafe von DM 150,— .... 2 Angeklagte
ee) Geldstrafe von DM 300,— .... 1 Angeklagter
ff) Geldstrafe von DM 400,— .... 1 Angeklagter

II. Instanz

aa) Freispruch ..... 1 Angeklagter
bb) Einstellung gem. § 153 StPO .. 2 Angeklagte

B. **Polizeibeamte:**

Gegen Polizeibeamte wurden insgesamt 11 Ermittlungsverfahren, davon 1 Verfahren mit zwei und 1 Verfahren mit sieben Sonderakten, eingeleitet. 5 Verfahren richteten sich gegen unbekannt gebliebene Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt. 5 Verfahren richteten sich gegen 13 Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt zum Nachteil von Demonstranten. Alle Verfahren wurden eingestellt, in einem Falle nach Anklageerhebung gemäß § 153 StPO durch Gerichtsbeschluß.

Eines der Ermittlungsverfahren — mit sieben Sonderakten — richtete sich gegen den **Polizeipräsidenten von Bock und Polach.** Hierzu hat der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Bremen in seinem Einstellungsbescheid, dessen Wortlaut wegen seines Umfanges dem Präsidenten der Bürgerschaft gleichzeitig gesondert übermittelt wird, im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Veranlassung zu dem Verfahren hätten acht Anzeigen Bremer Bürger gegeben, in denen dem Polizeipräsidenten vorgeworfen worden sei, er habe zu einer Zeit, als keine unmittelbare Gefahr mehr bestand, seinen Polizeibeamten mit den Worten „draufhauen, nachsetzen" befohlen, auf Demonstranten einzuschlagen und dadurch zu Übergriffen beigetragen, die als Körperverletzung im Amt zu beurteilen seien.

Diese Behauptungen hätten sich trotz umfangreicher sich über ein Jahr erstreckender Ermittlungen, in denen mehr als 25 Zeugen, darunter Polizeibeamte und Zeitungsreporter, aber auch Unbeteiligte vernommen und das Material von Zeitungen ausgewertet worden seien, nicht beweisen lassen. Die Ermittlungen hätten vielmehr ergeben, daß der Polizeipräsident den Befehl gegeben habe, nachdem ihm berichtet worden war und er zum Teil selbst beobachtet hatte, daß sieben Polizeibeamte durch Steinwürfe und Schlagen mit Gliederketten und Latten Verletzungen davongetragen hatten, und die Gefahr bestanden habe, daß eine von den Polizeibeamten gebildete Kette unter dem Druck der Menge zu brechen drohte. Zwar hätten zwei Bremer Redakteure bekundet, zur Zeit des Befehls habe keine besondere Gefahrenlage mehr bestanden, zumindest hätten sie nicht gesehen, daß zu dieser Zeit noch Steine geworfen worden wären. Abgesehen davon, daß dadurch nicht ausgeschlossen werde, daß doch Steine geworfen worden seien, habe die Staatsanwaltschaft ihren Bekundungen auch deshalb nicht folgen können, weil sich die Darstellung dieser beiden Zeugen auch in zwei anderen Fällen als unrichtig erwiesen habe.

So habe der eine berichtet, daß vier Beamte einen verkrüppelten Greis mißhandelt hätten, so daß dieser sich vor Schmerzen gekrümmt und hilflos geweint habe. Der andere habe geschildert, daß fünf Beamte

einen etwa 17jährigen Burschen bewußtlos geschlagen hätten, so daß dieser mit einem Krankenwagen habe abtransportiert werden müssen. Die Ermittlungen hätten dagegen eindeutig ergeben, daß es sich bei dem Greis um einen 37jährigen gehandelt habe, der zwar an einer Rückgratverkrümmung litt, die ihn jedoch weder davon abgehalten hätte, den Aufforderungen der Polizeibeamten nachzukommen, noch erheblichen Widerstand zu leisten.

Noch eindeutiger sei das Ergebnis im zweiten Fall gewesen. Bei dem 17jährigen jungen Mann habe es sich um einen kriminellen Jugendlichen gehandelt, der aus einer Gruppe von etwa 40 Personen einen Polizeibeamten angegriffen, ins Gesicht geschlagen und anschließend von hinten am Hals festgehalten habe. **Sein** Angriff habe erst mit Hilfe eines weiteren Polizeibeamten gebrochen, der Täter anschließend festgenommen werden können. Weitere Polizeibeamte hätten nicht einzuschreiten brauchen. Der 17jährige sei weder bewußtlos gewesen, noch hätte er in einem Krankenwagen abtransportiert werden müssen.

Daß zumindest unmittelbar vor dem Befehl eine besondere Gefahrenlage bestanden habe, ergäben auch die Eintragungen bei der Einsatzzentrale. Sie bestätigten für etwa die gleiche Zeit, daß Demonstranten die Räumkette mit Schottersteinen, Kacheln, leeren Flaschen und Bierdosen beworfen und mit Gliederketten auf die Beamten eingeschlagen hätten.

Bei dieser Sachlage sei die Annahme des Polizeipräsidenten begründet gewesen, es habe die Gefahr bestanden, die Polizeikette könne auseinanderbrechen mit der Folge, daß Jugendliche von der heftig nachdrängenden Menge überrannt und die Beamten im Rücken angegriffen würden. Wenn er zur Abwendung dieser drohenden Gefahr den Befehl zum Gebrauch des Schlagstocks gegeben habe, so sei darin kein strafbares Verhalten zu erblicken, zumal da sich der Befehl eindeutig nur an die bedrohte Kette der Polizeibeamten der Bereitschaftspolizei gerichtet habe. Sein Handeln sei deshalb rechtmäßig gewesen. Rechtmäßig handle nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshof, aber auch nach der des Landgerichts Bremen, wer „im Bewußtsein seiner Verantwortung und unter bestmöglicher Abwägung der Umstände sein Einschreiten für nötig und sachlich gerechtfertigt halten durfte". Das sei hier der Fall gewesen.

Mit dem vorstehenden Abschlußbericht erachtet der Senat die Frage der Bürgerschaft nach dem Ausgang der Strafverfahren nunmehr endgültig für beantwortet.

Carl Schünemann Bremen